



INGUS Ingenieurdienst Umweltsteuerung GmbH
Hubertusstraße 2 · 30163 Hannover

INGUS

Ingenieurdienst Umweltsteuerung GmbH

Landwirtschaft · Wasser · Boden · GIS



EUROPÄISCHE UNION
Europäischer Landwirtschaftsfonds
für die Entwicklung des
ländlichen Raumes - ELER
Hier investiert Europa in die ländlichen Gebiete



Niedersachsen

Bearbeiter: Geschinsky/Ohlendorf
Telefon: 0511 54 30 10 36/24
Telefax: 0511 54 30 10 50
eMail: m.ohlendorf@ingus-net.de
web: www.ingus-net.de

Datum: 17.06.2024

Rundschreiben Nr. 2 / 2024

Mitteilungen für das Wasserrahmenrichtliniengebiet „Aller Links“

1. Spät-Frühjahrs-Nmin-Ergebnisse 2024 zu Mais und Zuckerrüben
2. Aktuelles zur Düngeverordnung
3. Hinweise zur Herbstdüngung
4. In eigener Sache

1. Spät-Frühjahrs-Nmin-Ergebnisse 2024 zu Mais und Zuckerrüben

Die Spätfrühjahrs-Nmin(SFN)-Beprobung erfasst die Menge des mineralischen Stickstoffs (Nitrat und Ammonium) im Wurzelraum (0 - 90 cm) zu Beginn der Phase der höchsten Nährstoffaufnahme von Hackfrüchten. Die SFN-Beprobung zu Mais fand im Beratungsgebiet „Aller Links“ vom 28. Mai bis 3. Juni auf 48 Zuckerrüben- und Maisschlägen statt. Im Mais erfolgt die Probenahme bewusst mittig zwischen den Maisreihen, damit die Unterfußdüngung (UFD) nicht miterfasst wird. Die UFD dient in erster Linie der N- und P-Versorgung der Jungpflanzen und steht zusätzlich zu dem löslichen Stickstoff- und Phosphormengen im Boden zur Verfügung. Für Zuckerrüben gilt ein SFN-Optimalwert von 160 kg N/ha, für Mais von 180 kg N/ha inklusive Unterfußdüngung. Abzüglich der im Gebiet Aller Links üblichen Unterfußdüngung von 20 bis 30 kg N/ha ergibt sich daher ein Optimalwert für Mais von 150 bis 160 kg N/ha.

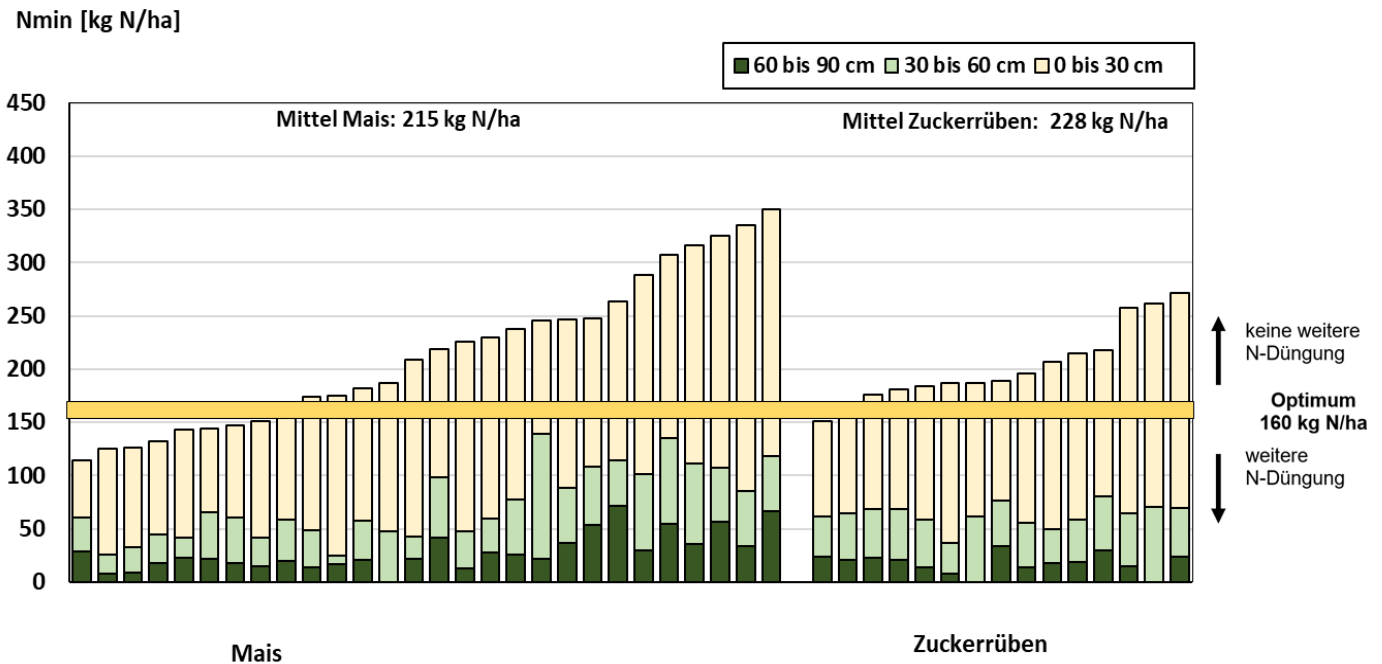


Abb. 1: Spätführjahrs-Nmin-Ergebnisse 2024 zu Mais und Zuckerrüben im Wasser rahmenrichtliniengebiet Aller Links

- Zu Mais wurde 2024 ein mittlerer SFN-Gehalt von 215 kg N/ha gemessen. Auf 7 Flächen liegt ein SFN-Gehalt von über 250 kg N/ha vor. Damit wird ein deutliches N-Überangebot und N-Einsparpotential sichtbar. Hauptgrund hierfür ist, dass oft die N-Nachlieferung aus dem Bodenumusvorrat, von (leguminosenhaltigen) Zwischenfrüchten und der organischen Düngung unterschätzt wird. Dadurch führen praxisübliche N-Gaben schnell zur einer N-Übersorgung. Auf 8 von 28 Flächen wurde hingegen ein SFN-Gehalt unterhalb der Optimalversorgung ermittelt. Hier ist zu beachten, dass die Mineralisationsbedingungen (Bodenfeuchte und Bodentemperatur) seit der Probenahme gut waren und mit einer weiteren N-Nachlieferung gerechnet werden kann. Dies konnte auch durch Nitrachek-Boden-Untersuchungen in der Ackerkrume bestätigt werden, die gezielt auf einzelnen Schlägen durchgeführt wurden und aktuell hohe Nitrat-N-Gehalte zeigen.
- Der mittlere SFN-Gehalt der 20 beprobten Zuckerrübenflächen beträgt 228 kg N/ha. Hiervon lag 1 Schlag unter dem Optimalbereich, 8 Schläge lagen dagegen über 250 kg N/ha. Damit ist das Nmin-Niveau im Boden aktuell sehr hoch. Die meisten Schläge erhielten nach Rücksprache mit den Bewirtschaftern bisher nur eine N-Düngung unterhalb des Düngebedarfs. Üblich ist beispielsweise eine alleinige Düngung mit Gärrest in Höhe von 20 m³/ha. Dies zeigt die Bedeutung der Berücksichtigung von erhöhten N-Nachlieferungen aus Bodenumusvorrat und angedüngten bzw. gut entwickelten Zwischenfrüchten (ca. 40 kg N/ha) sowie der höheren N-Anrechenbarkeit aus flüssigen Gärrest zur Vermeidung des N-Überangebotes. Zudem ist zu beachten, dass die Düngung zu Zuckerrüben früher als zum Mais erfolgte, und somit mehr Zeit für die Mineralisation des ausgebrachten Stickstoffs zur Verfügung stand.
- Aufgrund der Wachstumsbedingungen war es in diesem Jahr sehr schwierig, die SFN-Beprobung zum fachlich richtigen Zeitpunkt durchzuführen. Einige Maisflächen konnten aufgrund der Nässe erst spät bestellt werden. Zudem soll die Probenahme nicht zu früh erfolgen, um möglichst den gesamten mineralischen Stickstoff zu erfassen, der den Hackfrüchten zur Verfügung steht. Andererseits wuchsen insbesondere die Rüben und der Mais in diesem Jahr so

schnell heran, dass eine Nachdüngung teilweise bereits stattfand, bevor die SFN-Ergebnisse vorlagen. In Zukunft soll die Probenahme noch frühzeitiger bzw. gezielter stattfinden.

Wenn Sie aktuell unsicher sind, ob auf Ihren Flächen eine weitere N-Düngergabe nötig ist, melden Sie sich gerne bei uns, damit wir entsprechende Untersuchungen durchführen können. Auch Pflanzenuntersuchungen können in Mais und Zuckerrüben sinnvoll sein, um Probleme in der Nährstoffversorgung aufzudecken.

2. Aktuelles zur Düngeverordnung

Wir haben nachfolgend einige Infos zu aktuellen Themen für Sie zusammengestellt:

- **ENNI-Meldung 2023:** Die ENNI-Meldefrist endete am 31.03.2024. Alle Betriebe, die noch nicht gemeldet haben, erhalten von der Landwirtschaftskammer ein Erinnerungsschreiben mit einer Nachfrist bis zum 30. Juni.
- **Stoffstrombilanz 2023:** Stoffstrombilanzpflichtige Betriebe (seit 01.01.2023 alle Betriebe mit mehr als 20 ha landwirtschaftliche Nutzfläche oder mehr als 50 Großvieheinheiten) müssen bis zum 30. Juni ihre Stoffstrombilanz vorliegen haben, wenn Sie das Kalenderjahr als Bilanzierungszeitraum gewählt haben. Wenn Sie das Wirtschaftsjahr als Zeitraum gewählt haben, muss die Stoffstrombilanz bis zum 30.12.2024 vorliegen.
- **Aktualisierung der Düngebedarfsermittlung:** Die Düngebedarfsermittlung muss laufend aktualisiert werden. Wenn sich im Zuge des Flächenantrages Änderungen Ihrer Flächen ergeben oder Ihnen neue Ergebnisse aus Boden- oder Wirtschaftsdünger-Untersuchungen vorliegen, muss die Düngebedarfsermittlung aktualisiert werden. **Bitte melden Sie sich in diesem Fall bei uns.**
- **Dokumentation der Düngung:** Jeder Landwirt muss jede Düngemaßnahme innerhalb von zwei Tagen dokumentieren. Dokumentiert werden muss was gedüngt wurde, wieviel und auf welchem Schlag. Die lückenlose Dokumentation der Düngung ist auch für die reibungslose Enni-Meldung essentiell.
- **Wirtschaftsdünger-Meldungen:** Wenn Sie Wirtschaftsdünger aufnehmen oder abgeben, denken Sie daran, dass die Meldung und die Bestätigung im Meldeprogramm innerhalb von 4 Wochen erfolgen müssen. Auch wenn die Meldung von Dritten über eine Vollmacht vorgenommen wird, bleiben Sie dafür verantwortlich, dass keine fehlerhaften Daten gemeldet werden. Vor der Aufnahme von Wirtschaftsdüngern müssen die Inhaltsstoffe bekannt sein und es muss eine Düngemitteldeklaration vorliegen. Achten Sie dabei bitte nicht nur auf den Gehalt an Gesamt- und Ammonium-Stickstoff, sondern auch auf den Phosphorgehalt des Wirtschaftsdüngers, damit der P-Düngebedarf nicht überschritten wird.
- **Bodenuntersuchungen:** Grundnährstoff-Untersuchungsergebnisse dürfen für die Düngebedarfsermittlung nicht älter als 6 Jahre sein und müssen für jeden Schlag > 1 ha vorliegen. Auch wenn Sie Flächen nur ein Jahr bewirtschaften, müssen aktuelle Untersuchungsergebnisse vorliegen. In diesem Fall kann es sinnvoll sein, die Ergebnisse vom Vorbewirtschafter zu erfragen. Gerne geben wir Ihnen einen Überblick, auf welchen Flächen aktuelle Grundnährstoff-Untersuchungen durchzuführen sind.

3. Hinweise zur Herbstdüngung

Die Getreideernte 2024 steht bevor. Somit macht es Sinn, sich bereits mit der Planung der Herbst-N-Düngung zu beschäftigen. Sofern eine N-Düngung in diesem Herbst geplant ist, muss eine **Düngebedarfsermittlung vor** der Düngung erfolgen und dokumentiert werden. Der N-Düngebedarf darf laut Düngeverordnung nicht überschritten werden. Mit dem Inkrafttreten der Landesdüngeverordnung in Niedersachsen (NDüngGewNPVO) am 08. Mai 2021 haben sich nochmals einige Regularien geändert. Insbesondere in den ausgewiesenen nitratbelasteten (Roten) Gebieten gelten weitergehende Einschränkungen. Für die Herbstdüngung muss daher die Lage Ihrer Fläche berücksichtigt werden.

In **Grünen Gebieten** ist eine N-Düngung bei Vorfrucht Getreide zu Winterraps, zu Wintergerste und zu Gründüngungszwischenfrüchten zulässig. Wenn eine Düngung erfolgen soll, ist darauf zu achten, dass die Aussaat von Winterraps und Gründüngungszwischenfrüchten bis zum 15.09 und die der Wintergerste bis zum 01.10 erfolgt sein muss. Die Düngung ist bis zum 01.10. abzuschließen, die Sperrfrist für Düngemittel mit wesentlichem N-Gehalt gilt bis zum 31.01. des darauffolgenden Jahres. Außerdem ist bei der Gründüngungszwischenfrucht eine Standzeit von mindestens 8 Wochen einzuhalten. Für die Höhe der Düngung ist bei allen Kulturen die 60/30-Regel einzuhalten. Diese besagt, dass maximal 60 kg Gesamt-N/ha und/oder 30 kg NH₄-N/ha ausgebracht werden dürfen. Die Ausbringung von **Festmistern von Huf- und Klautieren** kann ohne Berücksichtigung der 60/30-Regel erfolgen und ist zu jeder Kultur zulässig, unabhängig von der Vorfrucht. Die Sperrfrist gilt vom 01. Dezember bis zum 15. Januar. Falls kein Herbst-N-Düngebedarf besteht, ist die ausgebrachte N-Menge zur Folgekultur so anzurechnen, als wäre die Düngung im Frühjahr erfolgt.

In den **Roten Gebieten** ist die N-Herbstdüngung zu Wintergerste und Gründüngungszwischenfrüchten komplett untersagt. Raps darf nur gedüngt werden, wenn durch eine Nmin-Untersuchung belegt werden kann, dass der Nmin-Gehalt in 0 - 60 cm unter 45 kg N/ha liegt. Festmiste von Huf- und Klautieren dürfen in Roten Gebieten im Herbst ebenfalls zu allen Kulturen in Höhe von max. 120 kg Gesamt N/ha ausgebracht werden (Sperrfrist vom 01. November bis 31. Januar).

Bei der Erstellung der Düngebedarfsermittlung können wir Sie gerne unterstützen. Zudem bietet es sich an, die Nährstoffgehalte von organischen Düngern kurz vor Durchführung der Herbstdüngung zu ermitteln. Dies können wir gerne kostenlos für Sie übernehmen.

4. In eigener Sache

Im Frühjahr 2024 haben unsere erfahrenen Mitarbeiter **Herr Jonas Geschinsky** und **Herr Michel Ohlendorf** die Gewässerschutzberatung im WRRL-Beratungsgebiet „Aller Links“ übernommen und stehen Ihnen bei Rückfragen gerne zur Verfügung. Wir freuen uns auf eine gute Zusammenarbeit.

Mit freundlichen Grüßen

Jonas Geschinsky
Tel.: 0511/54 30 10 24
Mobil: 0171/87 08 101
E-Mail: j.geschinsky@ingus-net.de

Michel Ohlendorf
0511/54 30 10 36
0173/85 07 770
m.ohlendorf@ingus-net.de